



Verzeichnis

der nach der Untersuchungsstellen – Zulassungsverordnung (UStZuIV) im Land Brandenburg als zugelassen geltenden Unter- suchungsstellen für bestimmte Abwasser- und Gewässerunter- suchungen sowie Probenahmen (Stand 23. August 2016)

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Untersuchungsstellen - Zulassungsverordnung vom 17. Dezember 1997 (GVBl. II S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 10 des zweiten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften am 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 33) sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 2012 I Nr. 20) dürfen Untersuchungen, die im Rahmen der:

- qualifizierten Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen in Gewässer gemäß § 73 Abs. 1 des BbgWG,
- von der Wasserbehörde angeordneten Untersuchung von Indirekteinleitungen gemäß § 74 des BbgWG,
- amtlichen Überwachung von Abwassereinleitungen gemäß § 110 des BbgWG,
- von der Wasserbehörde angeordneten Untersuchungen von Rohwasser gemäß § 62 Abs. 1 des BbgWG,
- amtlichen Feststellung der Gewässergüte von Grund- und Oberflächenwasser

im Land Brandenburg erfolgen, nur von zugelassenen Untersuchungsstellen (Prüflaboratorien) durchgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 UStZuIV ersetzen Zulassungen durch andere Länder der Bundesrepublik Deutschland, andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

raum die Zulassung nach Absatz 1, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung gleichwertig sind.

Zur Verwaltungsvereinfachung haben die Wasserverwaltungen der Länder beschlossen, dass Notifizierungen (Zulassungen) nach dem "Fachmodul Wasser" bundesweit gelten und für die Notifizierung eines Labors das Bundesland zuständig ist, in dem die Untersuchungsstelle ihren Geschäftssitz hat.

Eine Notifizierung wird im Internet durch Eintrag im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) im Fachmodul Wasser unter <http://www.resymesa.de> bekannt gegeben.

Die zuständigen Länderstellen informieren sich gegenseitig und in ReSyMeSa zeitnah über die Erteilung, die Einschränkungen bzw. den Widerruf von Notifizierungen. Spezifische Länderregelungen sowie Einsprüche gegen die Anerkennung in einem Bundesland werden gesondert kenntlich gemacht. Somit erfolgen keine Bekanntmachungen über ausschließlich für das Land Brandenburg zugelassene Labore mehr. Die Listung erfolgt ausschließlich durch Verweis auf ReSyMeSa.

Sofern keine gesonderten Regelungen getroffen oder Einschränkungen bezüglich eines Labors bekannt gegeben werden, können die in ReSyMeSa im Fachmodul Wasser eingetragenen Laboratorien als Untersuchungsstelle im Land Brandenburg tätig werden.

Das bisherige Verzeichnis der im Land Brandenburg zugelassenen Labore wird hiermit ersetzt.

Die Regelungen sind im Internet abrufbar unter:

www.mlul.brandenburg.de

> Recht

>Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

>Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen